

Albert Handtmann Holding
GmbH & Co. KG
Arthur-Handtmann-Straße 23
88400 Biberach

Handtmann Service
GmbH & Co. KG
Arthur-Handtmann-Straße 23
88400 Biberach

handtmann
Ideen mit Zukunft.

§ 1 Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb Ihres Handelsgewerbes gehört sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Wir schließen nur zu diesen Einkaufsbedingungen ab. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Selbst, wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst, wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

§ 2 Auftragserteilung

1. Maßgebend für das Zustandekommen und Inhalt des Auftrages ist, unabhängig von dem Angebot des Lieferanten, unsere Bestellung. Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns. Abweichungen von der Bestellung müssen von uns schriftlich anerkannt werden, anderenfalls sind sie für uns nicht verbindlich. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestell-Nr., Bestelldatum, Kostenstelle, unser Zeichen, Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben.
2. Mündliche Nebenabreden sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
3. Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 2 Wochen beträgt. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.
4. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände, sowie die von uns beabsichtigte Verwen-

dung seiner Lieferungen, rechtzeitig bekannt sind. Angebote sind für uns kostenlos.

5. Der Lieferant steht dafür ein, dass er vor Abgabe eines Angebotes die örtlichen Verhältnisse genau überprüft und sich durch Einsicht in Unterlagen über die Durchführung der Leistungen sowie Einhaltung der technischen und sonstigen Vorschriften Klarheit verschafft hat. Der Lieferant hat etwa übergebene Unterlagen, auch in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten, auf Richtigkeit, Durchführbarkeit sowie ggf. Ausführungen von Vorarbeiten Dritter zu überprüfen. Er hat uns Bedenken jeglicher Art unverzüglich schriftlich, unter Angabe der Gründe, mitzuteilen und eine Einigung mit uns über die Weiterführung der Arbeiten herbeizuführen.

§ 3 Preise – Versand

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die Preise sind – soweit nicht anders vereinbart – Festpreise und schließen die Lieferung „frei Haus“ verzollt inklusive Fracht, Verpackung, Zoll, Steuern, sonstige Abgaben ein (DDP gemäß INCOTERMS 2010). Im Falle einer „ab Werk“ oder „FCA“ (INCOTERMS 2010) Vereinbarung hat der Lieferant die von uns genannte Spedition zu nutzen. Geschieht dies nicht, so gehen die Versandkosten zu Lasten des Lieferanten.
2. Die Zahlung erfolgt – soweit nicht anders vereinbart – innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungseingangsdatum bei uns, nicht jedoch vor Eingang der Ware. Für die Berechnung der Zahlungsfälligkeit gilt eine Leistung, die vor dem vereinbarten Termin erbracht wird, erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Termins als erbracht.
3. Wir sind jederzeit berechtigt, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geltend zu machen.
4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
5. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

§ 4 Liefertermine – Lieferzeit – Gefahrübergang

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant davon ausgeht, dass uns die Umstände und Gründe bereits bekannt sind.
3. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
4. Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
5. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.

Albert Handtmann Holding
GmbH & Co. KG
Arthur-Handtmann-Straße 23
88400 Biberach

Handtmann Service
GmbH & Co. KG
Arthur-Handtmann-Straße 23
88400 Biberach

handtmann
Ideen mit Zukunft.

6. Sofern Qualitätsnachweise vereinbart sind, so sind diese wesentlicher Bestandteil der Lieferung. Die Lieferung ist mithin erst vollständig erbracht, wenn die Qualitätsnachweise bei uns vorliegen.

7. Die Gefahr geht – auch im Falle des Versandkaufes – erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

§ 5 Leistungserbringung

1. Der Auftragnehmer trägt für die beauftragten Lieferungen und Leistungen die Systemverantwortung, d.h. er ist uns gegenüber für die Leistungserbringung in sämtlichen Prozessschritten und hinsichtlich sämtlicher Leistungsbestandteile verantwortlich, unabhängig davon, ob er unmittelbar oder mittelbar Unterauftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung einsetzt.

2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass bei der Leistungserbringung und in Bezug auf die zu erbringende Leistung sämtliche zum Zeitpunkt der Leistungserbringung einschlägigen rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, unabhängig davon, ob er unmittelbar oder mittelbar Unterauftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung einsetzt. Der Auftragnehmer stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer oder ein von ihm unmittelbar oder mittelbar eingesetzter Unterauftragnehmer eine einschlägige rechtliche Bestimmung (insbesondere geltende Mindestlohngesetze) nicht einhält oder verletzt.

3. Zur Leistungserbringung darf der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar Unterauftragnehmer nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung einsetzen. Die vorgenannten Klauseln 1. und 2. dieses § 5 bleiben davon unberührt.

§ 6 Abnahme

1. Soweit die zu erbringende Leistung in einer Werkleistung oder Werklieferung besteht, ist eine förmliche Abnahme erforderlich. Nach Vorliegen der Fertigstellungsanzeige des Auftragnehmers und Übergabe aller zur Leistungserbringung gehörenden Unterlagen führen wir die Abnahme durch. Falls die Überprüfung der erbrachten Leistung des Auftragnehmers eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, so erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests.

2. Über die Abnahme wird ein förmliches Abnahmeprotokoll erstellt. Die formale Abnahme unterbleibt jedoch so lange, bis der Auftragnehmer festgestellte Mängel beseitigt hat. Die Mängelbeseitigung hat unverzüglich, spätestens innerhalb einer von uns gesetzten Frist zu erfolgen.

3. Die betriebsbereite Übergabe der erbrachten Leistung stellt keine Abnahme dar. Zahlungen durch uns bedeuten nicht, dass wir die Leistung abgenommen haben.

4. Es besteht kein Anspruch auf Teilabnahmen.

§ 7 Einhaltung von Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften

1. Bei Installations- und Montagearbeiten ist der Lieferant für die Einhaltung aller Unfallverhütungsvorschriften des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaft, sämtlicher gesetzlichen Bestimmungen sowie etwaiger ihm bekannt gegebener Werkvorschriften verantwortlich. Sämtliche Liefergegenstände müssen ebenfalls den Unfallverhütungs- und sonstigen einschlägigen Vorschriften entsprechen.

2. Der Lieferant hat sicher zu stellen, dass in seinen Fertigungsprozessen, Produkten und Versendungen die gesetzlichen, um-

weltschutzrelevanten und sicherheitstechnischen Auflagen für Gefahrstoffe eingehalten werden.

§ 8 Mängeluntersuchung

Der Lieferant verpflichtet sich im Zuge der Qualitätssicherung eine genaue Wareneingangskontrolle vorzunehmen, auf Verlangen erhalten wir darüber einen Nachweis. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass unsere Untersuchungspflicht sich auf Mängel beschränkt, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten, wie offensichtliche Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge bei anderen als offensichtlichen Mängeln. Die Rüge ist in jedem Fall rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, abgesendet wird.

§ 9 Gewährleistung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die zu liefernden Gegenstände und Leistungen unseren Bestellspezifikationen, genehmigten Mustern, den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Normen (DIN-Normen, EG-Normen etc.), dem Stand der Technik, den zutreffenden Sicherheitsvorschriften entsprechen und erforderlichenfalls das CE Zeichen tragen und eine Konformitätsbescheinigung besitzen. Der Lieferant gewährleistet ferner die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Leistungsdaten und sonstigen Eigenschaften.

2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns uneingeschränkt zu. Wir sind in jedem Fall berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, vorausgesetzt, der Lieferant hat die ihm zuvor von uns bestimmte Abhilfefrist schuldhaft fruchtlos verstreichen lassen.

3. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 30 Monate ab Gefahrübergang, soweit keine längeren gesetzlichen Fristen gelten oder durch Einzelvertrag vereinbart sind.

5. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir müssen nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

6. Zur Überprüfung der Qualitätssicherung wird der Lieferant uns oder unseren Kunden jederzeit nach Vereinbarung einen Werksbesuch oder ein Audit ermöglichen.

Albert Handtmann Holding
GmbH & Co. KG
Arthur-Handtmann-Straße 23
88400 Biberach

Handtmann Service
GmbH & Co. KG
Arthur-Handtmann-Straße 23
88400 Biberach

handtmann
Ideen mit Zukunft.

7. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Zeichnungen, Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

§ 10 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unserem Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche, die wir uns vorbehalten.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personenschaden / Sachschaden von mindestens EUR 1,5 Mio. pro Person bzw. EUR 1 Mio. pro Sachschaden, fünffach maximiert, zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zu senden. Über dadurch gegebenenfalls anfallende Mehrprämien werden sich die Parteien bei der Preisgestaltung verständigen.

§ 11 Mitteilungspflicht

Der Lieferant wird uns Änderungen in seinen Firmen- und Vermögensverhältnissen unverzüglich mitteilen, wenn diese die Erfüllung unserer Aufträge betreffen oder diese gefährden können.

§ 12 Schutzrechte

1. Der Lieferant steht nach Maßgabe des Absatz 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Soweit der Lieferant danach nicht haftet, stellt ihn der Besteller von allen Ansprüchen Dritter frei.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

§ 13 Ersatzteile

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

§ 14 Eigentumssicherung – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Gegenstände, die ganz oder teilweise auf unsere Kosten gefertigt wurden (z. B. Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen u. ä.) oder von uns beigestellt wurden, sind auf erstes Anfordern an uns herauszugeben. Änderungen dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung vorgenommen werden. Der Lieferant hat eine angemessene Versicherung für diese Teile abzuschließen. Der Lieferant haftet für etwaige Beschädigungen oder den Verlust und bewahrt diese Gegenstände kostenfrei für uns auf.
2. An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen und Werkzeuge auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
3. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die Kosten der Reparatur und Unterhaltung der Werkzeuge tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von

Albert Handtmann Holding
GmbH & Co. KG
Arthur-Handtmann-Straße 23
88400 Biberach

Handtmann Service
GmbH & Co. KG
Arthur-Handtmann-Straße 23
88400 Biberach

handtmann
Ideen mit Zukunft.

ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Filme, Modelle, Werkzeuge, Technische Anweisungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages fort.

5. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

6. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem § 14 verpflichten.

§ 15 Umweltschonende Beschaffung

Neben wirtschaftlichen Aspekten legen wir bei der Auswahl der Lieferanten Wert auf eine umweltschonende Leistungserbringung und Energieeffizienz der angebotenen Produkte, Einrichtungen und Dienstleistungen.

Der Lieferant ist daher verpflichtet die jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, die bei seiner Tätigkeit entstehenden nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt kontinuierlich zu verringern.

Der Einsatz moderner und effizienter Technologien und Verfahren, die Ressourcen sparen und Emissionen, Schadstoffe und Abfälle reduzieren, ist für uns und unsere Lieferanten verpflichtend. Der Lieferant achtet auf eine umweltschonende Leistungserbringung sowie die Auswahl umweltverträglicher und recyclingfähiger Betriebs-, Einsatz- und Hilfsstoffe. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern. Unterauftragnehmer des Lieferanten sind ebenfalls auf die Erfüllung dieser Vorgaben zu verpflichten.

§ 16 Soziale Verantwortung

1. Die Berücksichtigung der sozialen Verantwortung im Rahmen unserer unternehmerischen Aktivitäten gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft im Übrigen ist für uns von großer Bedeutung. Dies gilt sowohl für uns selbst als auch für unsere Lieferanten. Der Auftragnehmer und wir bekennen uns daher zur Einhaltung der Prinzipien und Rechte, wie von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ (Genf, 06/98) verabschiedet sind, der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011). Die Einhaltung folgender Prinzipien ist von besonderer Wichtigkeit:

- Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften
- Achtung der Menschenrechte
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- positive und negative Vereinigungsfreiheit
- keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Kultur, Religion oder Weltanschauung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Ähnliches, körperlicher Kon-

stitution, Alter, sexueller Identität, Nationalität, Personenstand, politischer Neigung, Veteranenstatus oder sonstiger lokal gesetzlich geschützter Merkmale

- Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Schutz vor einzelnen willkürlichen Personalmaßnahmen
- Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung
- Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen
- Herstellung von Bedingungen, die es den Mitarbeitern erlauben, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen
- Entlohnung, die die Sicherung der Existenz einschließlich sozialer und kultureller Teilhabe ermöglicht
- Verwirklichung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Rahmenbedingungen
- Schutz indigener Rechte
- Verbot von Bestechung und Erpressung: Der Auftragnehmer wird angemessene Maßnahmen ergreifen, um Bestechungsdelikte in seinem Unternehmen zu vermeiden

2. Der Auftragnehmer wird dafür sorgen, dass seine Unterauftragnehmer ebenfalls entsprechend den in dieser Klausel („§ 15 Soziale Verantwortung“) aufgeführten Regelungen handeln.

§ 17 Anwendbares Recht – Erfüllungsort – Gerichtsstand

1. Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

2. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, unser Geschäftssitz Biberach a.d. Riss. Für Zahlungen ist Erfüllungsort in jedem Fall unser Geschäftssitz Biberach a.d. Riss.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ergeben, ist Biberach a.d. Riss, soweit nicht gesetzlich ein anderweitiger Gerichtsstand vorgeschrieben ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten an seinem Geschäftssitz oder an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

4. Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen bedürfen der Schriftform. Bei Änderungen und Ergänzungen genügt es zur Wahrung der Schriftform, dass diese schriftlich per Brief, per Fax, E-Mail oder elektronischem Datenaustausch (EDI), zugestellt werden. Kündigungen hingegen haben schriftlich per Brief oder per Fax zu erfolgen. Auf das Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

5. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Inhaltes dieser Einkaufsbedingungen herbeigeführt wird.